

**Dienstanweisung für die Gewährung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1
Nummern 1 und 2 SGB II
Stand 26.04.2011**

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

Das Recht zum Erlass der fachlichen Weisung ergibt sich aus § 44b Abs.3 Satz 2 SGB II.

Die Stadt Würzburg ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II Träger für Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 (Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten) und Nummer 2 (Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt).

Die Gewährung dieser Leistungen ist gem. § 44b Abs.1 Satz 2 SGB II der gemeinsamen Einrichtung übertragen.

Zur Durchführung der Wahrnehmung dieser Aufgaben erlässt die Stadt Würzburg folgende Dienstanweisung:

1. Gesetzliche Vorgaben

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasst und werden gesondert erbracht.

Die Regelung ist als Härtefallregelung vorgesehen für bestimmte atypische Bedarfe, die von der pauschalierten Regelleistung nicht erfasst werden.

2. Zum Begriff „Erstausrüstung“

Die „Erstausrüstung“ ist inhaltlich abzugrenzen vom Erhaltungs-, Ergänzungs- und Ersatzbedarf, der durch die Regelleistung abgedeckt ist.

Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Umstände, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung.

Grundsätzlich kommt eine Erstausrüstung nur im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen in Betracht.

Die Leistungen für die Erstausrüstungen können **pauschaliert** und nicht nur als Geld-, sondern auch als **Sachleistung** erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II).

3. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Eine Erstausrüstung ist grundsätzlich im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen zu bejahen:

- Erstmalige Begründung eines eigenen Hausstandes
(Auszug eines Kindes aus elterlichem Haushalt, Neugründung eines Haushalts wg. Heirat)
- Nach Brand, Wasserschaden o.ä.
- Erstanmietung nach längerem Haft-, Heimaufenthalt oder Obdachlosigkeit
- Auflösung eines gemeinsamen Haushalts (z.B. Scheidung)
- Kein Hausrat vorhanden, weil bisher in (teil-)möblierter Unterkunft gewohnt

Umzugsbedingter Bedarf stellt grundsätzlich keine Erstausrüstung dar, auch wenn bestimmte Einrichtungsgegenstände/Möbel in der vorherigen eingerichteten Wohnung noch nicht vorhanden waren.

Bei Auflösung eines gemeinsamen Haushalts ist zu prüfen, welche Einrichtungsgegenstände beim früheren Partner bleiben. Deren Ersatzbeschaffung kann grundsätzlich als Erstausrüstung anerkannt werden.

Soweit vorhandene Möbel weder beim früheren Partner verbleiben noch in die neue Wohnung mitgenommen werden, besteht diesbezüglich kein Anspruch auf Erstausrüstung.

Die auf die Wohnung bezogenen Leistungen des SGB II dienen dem Zweck, dem Hilfebedürftigen ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen, das die grundlegenden Bedürfnisse **Aufenthalt, Schlafen und Essen** sicherstellt.

Die Sicherstellung von **Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen** soll grundsätzlich aus der Regelleistung erfolgen. Insoweit erforderliche Konsumgegenstände (Rundfunk-, Fernsehgerät etc) zählen **nicht** zur Erstausrüstung einer Wohnung.

Zur Erstausrüstung gehören die Gegenstände, die in einem vergleichbaren Haushalt unterer Einkommensgruppen üblicherweise vorhanden sind und die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind (s. Anlage 1).

Grundsätzlich ist auf die Möglichkeit der Anschaffung von gebrauchten Möbeln (Ausnahmen: Bekleidung, E-Geräte, Matratzen) zu verweisen. Die pauschalen Leistungen für einzelne Gegenstände in Anlage 2 orientieren sich deshalb an den Preisen von Gebraucht-Gegenständen.

4. Erstausrüstung für Bekleidung

Erstausrüstungen für Bekleidung kommen in Betracht bei Verlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände.

Bei den außergewöhnlichen Umständen kann es sich grundsätzlich nur um kurzfristige und unvorhersehbare Ereignisse handeln, bei denen keine Möglichkeit bestand, für diesen Fall aus der Regelleistung etwas anzusparen.

(Bsp.: Wohnungsbrand oder sonstiges Schadensereignis, verbunden mit Verlust der Kleidung)

Das normale Wachstum von Kindern sowie die Teilnahme an einer Familienfeier stellen keinen unvorhersehbaren Umstand dar.

Ist der Auslöser für den Bedarf der Verschleiß durch den alltäglichen Gebrauch, muss er aus dem Regelsatz (Bildung von Rücklagen) bestritten werden, da es sich um einen Bedarf handelt, der vorhersehbar ist.

5. Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Folgende Beihilfen werden auf Antrag bei der bevorstehenden Geburt eines Kindes bewilligt:

Schwangerschaftsbekleidung	100,00 €
Säuglingsbedarf	125,00 €
Kinderbett	65,00 €
Matratze, Bettwäsche	75,00 €
Kinderwagen	52,00 €
Schrank für Kinderzimmer	70,00 €

Liegt zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als drei Jahren, kann davon ausgegangen werden, dass die gewährte Erstaussstattung noch in Teilen vorhanden ist. In diesem Fall sind 50% der genannten Pauschalen (Ausnahme: Schrank) zu bewilligen, es sei denn der Antragsteller kann nachweisen, dass tatsächlich keine Teile der Ausstattung mehr vorhanden sind.

Für einen Schrank wird in diesem Fall keine erneute Beihilfe geleistet

6. Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am 02.05.2011 in Kraft.

Würzburg, 26.04.2011
Referat V

Anlage 1

zur Dienstanweisung der Stadt Würzburg vom 26.04.2011 über die Gewährung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB II

Zur Erstausrüstung für eine Wohnung zählen nach Rechtsprechung grundsätzlich:

- Betten einschl. Matratzen
- Bettdecke, Bettwäsche, Kopfkissen
- Bügeleisen
- Gardinen
- Herd (u.U. bei Einzelpersonen Doppelkochplatte ausreichend)
- Kleiderschrank
- Kochtöpfe, Pfannen und Geschirr
- Küchenschränke
- Kühlschrank
- Lampen
- Sessel
- Sofa
- Staubsauger, bei nachgew. Bedarf (nicht z.B. wenn nur Laminat- oder PVC-Böden)
- Spüle
- Stühle
- Tisch
- Waschmaschine
- Wohnzimmerschrank bzw. Regal

Nicht zur Erstausrüstung zählen nach Rechtsprechung:

- Bügelbrett
- DVD-Player
- Einbauküche
- Fernseher
- Kosten für Einzugsrenovierung
- Teppichböden, Tapeten, Farbe
- Flurgarderobe
- Haartrockner
- Haushaltsleiter
- Kabelanschluss
- Kaffeemaschine
- Mikrowellenherd
- Mixer
- Nachtschrank
- Nähmaschine
- PC/Laptop
- Rundfunkgerät
- Spülmaschine
- Telefonanschluss (vom Regelsatz abgedeckt)
- Tiefkühlgerät
- Wäschetrockner
- Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions-, Gebühren)

Anlage 2

zur Dienstanweisung der Stadt Würzburg vom 26.04.2011 über die Gewährung von Leistungen nach
§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB II
(Stand: 20.06.2011)

Einmalige Beihilfen – Festsetzung des Bedarfs

In der Regel können Leistungsberechtigte zur Bedarfsdeckung auf gebrauchte Gegenstände verwiesen werden. Insoweit wird die Hilfe auf der Grundlage der Preise von Gebrauchsgegenständen festgesetzt.

Ausnahmen sind grundsätzlich: Bekleidung, Elektrogeräte und Matratzen.

1. Bekleidung

Artikel	€-Preis
Bekleidung bis 6 Jahre	120,00
Bekleidung 7-14 Jahre	140,00
Bekleidung ab 15 Jahre	150,00

2. Möbel

Artikel	€-Preis
Kinderbett incl. Lattenrost und Matratze	65,00
Bettausstattung für Kind	75,00
Bett incl. Lattenrost und Matratze	120,00
Doppelbett incl. Lattenrost und Matratze	220,00
Bettausstattung (1 Erwachsener)	100,00
Küchenschränke	80,00
Spüle	40,00
Tisch	39,00
Stuhl	19,00
Sessel	35,00
Sofa, 3-Sitzer	70,00
Schrank groß (Paar)	100,00
Schrank mittel (Einzelperson / Kind)	70,00
Wohnzimmerschrank	100,00
Lampe	25,00
Regal	20,00

3. Hausrat, Sonstiges

Artikel	€-Preis
Hausrat (1 Person)	102,00
jede weitere Person	25,00
Gardinen komplett pro Fenster (nur Wohn- u. Schlafzimmer)	25,00
Kinderwagen (gebraucht)	52,00
Bügeleisen	8,00
Staubsauger	20,00
Waschmaschine	249,00
Waschmaschine, groß	319,00
E-Herd	239,00
Gas-Herd	229,00
Kühlschrank, Single	159,00
Kühlschrank, Familie	259,00

4. Renovierung

Für die Wohnungsrenovierung können im Bedarfsfall bei vorheriger Zustimmung folgende Pauschalen gewährt werden:

Renovierung Ein-Zimmer- Wohnung	60,00 €
Renovierung jedes weiteren Zimmers	40,00 €
Motivationspauschale pro Zimmer	25,00 €

Soweit die Wohnungsrenovierung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erstausrüstung einer Wohnung steht, zählt dieser Bedarf nicht zu den einmaligen Bedarfen nach § 24 SGB II, sondern zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

